

Benennung eines Gefahrgutbeauftragten - richtige Vorgangsweise beachten!

Gefahrgutbeauftragte (Sicherheitsberater) gem. § 11 GGBG

Gemäß § 11 Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG hat jedes Unternehmen, dessen Tätigkeiten sich auf das Verpacken von gefährlichen Stoffen, Lösungen, Gemischen, Gegenständen, einschließlich von Abfällen sowie auf das Verladen von Fahrzeugen und Containern und/oder das Befördern von gefährlichen Gütern erstrecken, mindestens eine(n) Gefahrgutbeauftragte(n) zu benennen und diese(n) dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie binnen eines Monats zu melden.

Voraussetzungen:

Gefahrgutbeauftragte müssen zur Ausübung Ihrer Tätigkeit und Funktion grundsätzlich natürliche Personen sein, die an einer Schulung mit Prüfung teilgenommen haben und Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises gem. § 11 Abs. 4 GGBG sind. Der Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten ist auf 5 Jahre begrenzt und kann jeweils vor Ablauf der Gültigkeit durch eine Auffrischungsschulung mit anschließender Prüfung auf weitere 5 Jahre verlängert werden.

Wer darf die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen wahrnehmen?

- ♣ Der Unternehmensleiter selbst - mit gültigem Schulungsnachweis,
- ♣ eine dem Unternehmen angehörende Person im Rahmen eines regulären Dienstverhältnisses - mit gültigem Schulungsnachweis, oder
- ♣ eine dem Unternehmen nicht angehörende Person (sogenannter externer Gefahrgutbeauftragter) mit gültigem Schulungsnachweis, sofern diese auch im Besitz einer aktiven Gewerbeberechtigung für Gefahrgutbeauftragte gem. GewO ist.

Ein „Unternehmen“ im Sinne der Vorschriften des GGBG § 3 Z. 7 ist:

- a) jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck,
- b) jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Erwerbszweck sowie
- c) jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt,

die gefährliche Güter befördert, lädt, entlädt oder befördern lässt, sowie eine solche, die gefährliche Güter im Rahmen einer Beförderungstätigkeit sammelt, verpackt, in Empfang nimmt oder zeitweilig lagert.